III^tes Capitel.

Von den Grubenbauen.

§ 108.

Man muß überhaupt durch Grubenbaue

gewinnbringend durch die ganze

Lagerstätte Abtheilungen

bringen; nämlich Strecken und

Querschläge machen.

Wenn nun eine Lagerstätte

so ganz niederbricht und nicht zu Tage

mit dem Berge ausgeht, die ihre

Lagen selbst von der Tagefläche

Tiefen zu haben, so muß die Lager-

stätte durch Stollen gelöst werden,

damit das Wasser ablaufen kann, und

damit die Bergleute ihre Arbeit

verrichten können. Stollen sind

Grubenbaue, welche zu Tage gehen,

und durch welche das Wasser

abfließt, und die Bergleute

ihre Arbeit verrichten können.